

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

55

Betreff: Drucksachennummer: 1139/2018
Richtlinie zur Heizkostenabrechnung

Beratungsfolge:
SOA 21.11.2018



Anfrage der Fraktion der SPD und Die Linke vom 12.11.2018 gem. § 5 Abs. 1 GeschO

Frage:

Hat die Stadtverwaltung Hagen mittlerweile eine neue Richtlinie zur Heizkostenabrechnung für Empfänger von Transferleistungen erstellt?

Antwort:

Die neue Heizkostenrichtlinie ist in der letzten Phase der Abstimmung. Sie wird dem Sozialausschuss in der Sitzung am 05.02.2019 zur Verfügung gestellt.

Frage:

Sollte dies der Fall sein, so bitten die Antragsteller um eine Vorstellung der neuen Regelungen im Sozialausschuss.

Antwort:

Siehe oben.

Frage:

Sollte die angekündigte neue Heizkostenrichtlinie noch nicht in Kraft getreten sein, so bitten die Antragsteller um einen Sachstandsbericht.

Antwort:

Die letzte Aktualisierung der Regelungen erfolgte zum 01.02.2015. Nach Überprüfung des Sachverhaltes konnte festgestellt werden, dass die Notwendigkeit zur Änderung der Richtlinien über die Angemessenheit der Heizkosten zum jetzigen Zeitpunkt gegeben ist.

Da bei der Feststellung der Angemessenheit die Verbrauchswerte und keine Preisgrenzen berücksichtigt werden ist eine Aktualisierung nicht notwendig und sind Nachteile für die Hilfeempfänger auch für die Vergangenheit auszuschließen.

Das Thema Betriebsstrom für die Therme macht hier jedoch eine Änderung erforderlich. Gemäß des Urteils des Bundessozialgerichts vom 03.12.2015, Az.: B4 AS 47/14 R., ist für den Betriebsstrom generell ein nachgewiesener Bedarf anzuerkennen.

Die Ermittlung und Nachweis der aktuellen Kosten stellt hier allerdings für die Antragsteller ein Hindernis dar; es ist deshalb vorgesehen zukünftig 2,50 Euro pro Monat pauschal anzuerkennen. Diese Regelung wird in die neuen Richtlinien aufgenommen.

Die ebenfalls in den Richtlinien beinhalteten Warmwasserkosten können unabhängig von einer Änderung nach den jeweils gültigen Regelbedarfsstufen einfach errechnet werden.



Frage:

Darüber hinaus soll die Frage beantwortet werden, aus welchen Gründen das Jobcenter bei der Bewilligung des Thermenstroms offensichtlich unterschiedliche Maßstäbe anlegt.

Antwort:

Zur Beantwortung Ihrer Frage hat das Jobcenter folgende Stellungnahme mitgeteilt:

Aufgrund des oben zitierten BSG Urteils wird der Betriebsstrom für die Therme als Bedarf anerkannt, wenn im Einzelfall der genaue Bedarf ermittelt werden kann. Teilweise können diese Bedarfe nicht festgestellt werden. Dies ist u. a. darin begründet, dass es einerseits keine einheitliche Vorgabe für die Ermittlung dieser Bedarfe gibt und andererseits teilweise benötigte Daten für die Ermittlung nicht vorliegen oder beigebracht werden. Hier empfiehlt sich eine Pauschale. Eine Ungleichbehandlung findet nicht statt.